

Rahmenvertrag
über die
Lieferung von Reinigungsmaterial

zwischen

der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
sowie den in der Anlage 3 genannten Kommunen und Unternehmen,
vertreten durch die Region Hannover

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt -

und

dem Auftragnehmer, der den Zuschlag erhält

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- alle gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Inhalt

	Präambel.....	3
1	Grundlagen des Rahmenvertrages	3
1.1	Anwendungsbereich	3
1.2	Nachwirkung des Rahmenvertrages	3
1.3	Vertragsbestandteile, Rangfolge.....	3
2	Allgemeine Grundsätze und Regelungen für den Rahmenvertrag und die Einzelaufträge.....	4
2.1	Leistungen des Auftragnehmers	4
2.2	Eigentumsvorbehalt	4
2.3	Zur Erteilung der Einzelaufträge sind berechtigt	4
2.4	Nachunternehmer	4
2.5	Haftpflichtversicherung	5
2.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
2.7	Zurückbehaltungsrechte	5
2.8	Rechnungserstellung, Bezahlung, Abtretung	5
3	Spezielle Regelungen für die Abwicklung der Einzelaufträge.....	6
3.1	Auftragserteilung	6
3.2	Preise	6
3.3	Abnahmemengen	7
3.4	Lieferorte, Lieferzeit.....	7
3.5	Verpackung	8
3.6	Vertragsstrafe.....	8
3.7	Auftragsentziehung -Kündigung und Rücktritt.....	8
4	Laufzeit des Rahmenvertrages	9
5	Schlussbestimmungen.....	9

Präambel

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und ist ohne Unterschrift der Vertragsparteien gültig.

1 Grundlagen des Rahmenvertrages

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Rahmenvertrag gilt für alle während seiner Laufzeit beauftragten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers für die Auftraggeberin, unabhängig davon, ob in der jeweiligen Einzelbeauftragung auf diesen Rahmenvertrag Bezug genommen wird. Er regelt abschließend die vertraglichen Bedingungen der Einzelbeauftragung.

Auftraggeber sind die Region Hannover und die in der Anlage 3 genannten Kommunen und Unternehmen.

1.2 Nachwirkung des Rahmenvertrages

Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten auch nach seiner Beendigung weiter, wenn Einzelbeauftragungen längere Laufzeiten als der Rahmenvertrag haben und/oder Rechte und Pflichten aus der Einzelbeauftragung fortbestehen. Die Fortgeltung des Rahmenvertrages endet, wenn alle Rechte und Pflichten aus den nachlaufenden Einzelbeauftragungen beendet sind.

1.3 Vertragsbestandteile, Rangfolge

1.3.1 Vertragsbestandteile in der aufgeführten Rangfolge sind:

- Die vertraglichen Festlegungen in der jeweiligen Einzelbeauftragung,
- die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages,
- die Anlagen zum Rahmenvertrag in der Reihenfolge der nachfolgenden Nummerierung:
 - Anlage 1: Leistungsbeschreibung
 - Anlage 2: Bedarfsstellen Region Hannover
 - Anlage 3: Kommunen und Unternehmen, die neben der Region Hannover Auftraggeber sind
- das Angebot des Auftragnehmers zum Ausschreibungsverfahren (Vergabe Nr. 30.02-2024/0223) nebst der im Angebotsschreiben genannten Anlagen,
- die weiteren Vergabeunterlagen,
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B (VOL/B 2003),
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1.3.2 Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Gleiches gilt für Ergänzungen, die in den nachrangigen Bestimmungen enthalten sind. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Dokument Vorrang vor dem Älteren.

1.3.3 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers sind

ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil (s. auch Ziffer 3.1.2 dieses Vertrages). Sie gelten auch dann nicht, wenn die Auftraggeberin ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2 Allgemeine Grundsätze und Regelungen für den Rahmenvertrag und die Einzelaufträge

2.1 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung der in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Güter entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.
- 2.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anweisungen und sonstigen handels-, steuer- oder finanzrechtlichen Grundsätze einzuhalten.
- 2.1.3 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind ohne besondere Vereinbarung kostenlos der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 2.1.4 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

2.2 Eigentumsvorbehalt

Zwischen den Vertragspartnern wird kein Eigentumsvorbehalt vereinbart.

2.3 Zur Erteilung der Einzelaufträge sind berechtigt

- die Region Hannover
- die in der Anlage 3 genannten Kommunen und Unternehmen.

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt gegenüber dem Auftraggeber, der den Einzelauftrag erteilt hat.

2.4 Nachunternehmer

- 2.4.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
- 2.4.2 Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 3.2.2 aufgeführten Verordnung.
- 2.4.3 Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die Regelungen der UVgO, Ausgabe 17, zu Grunde zu legen und VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Unterauftragnehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer vereinbart sind.
- 2.4.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich der Auftraggeberin zur vorherigen Zustimmung bekanntzugeben. Beabsichtigt der

Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

2.5 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verfügt während der Laufzeit des Vertrages über eine marktübliche Haftpflichtversicherung, deren Bestand er auf Wunsch der Auftraggeberin nachweist.

2.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 2.6.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn erforderlich ist, soweit nicht datenschutzrechtliche Regelungen oder berechnigte Interessen Dritter dagegensprechen.
- 2.6.2 Auftraggeberin und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt nicht für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 2.6.3 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Einzelbeauftragungen oder diesem Rahmenvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 2.6.4 Die mit der Ausführung des Auftrages befassten Personen auf Seiten des Auftragnehmers geben Erklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Auftraggeber ab.
- 2.6.5 Die Auftraggeberin kann ganz oder teilweise von Einzelbeauftragungen oder diesem Rahmenvertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 2.6 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

2.7 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Auftraggeberin bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

2.8 Rechnungserstellung, Bezahlung, Abtretung

- 2.8.1 Für jeden Einzelauftrag ist eine Rechnung unter Angabe der entsprechenden Auftragsnummer und in gleicher Gliederung wie der Auftrag zu fertigen. Jeder Rechnung ist der unterschriebene Lieferschein beizufügen. Auf Wunsch des jeweiligen Auftraggebers ist eine Rechnung in elektronischer oder Papierform bereitzustellen.
- 2.8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 2.8.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung,

und soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl der Auftraggeberin innerhalb von 14 Tagen (unter Abzug eines vereinbarten Skontos) oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Der Skontobetrag ist in der Rechnung auszuweisen.

- 2.8.4 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß den Regelungen dieses Vertrages.
- 2.8.5 Die Zahlung gilt als geleistet
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftragnehmers.
- 2.8.6 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam.

3 Spezielle Regelungen für die Abwicklung der Einzelaufträge

3.1 Auftragserteilung

- 3.1.1 Die konkrete Bestellung der in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Güter erfolgt durch die in Ziffer 2.3 genannten Auftraggeber in Form eines Einzelauftrages auf Basis dieses Rahmenvertrages. Der Einzelauftrag legt die gewünschten Produkte, die Bestellmenge und den Lieferort fest. Die Bestellung erfolgt in elektronischer Schriftform und ist durch den Auftragnehmer derselben Form zu bestätigen.
- 3.1.2 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, auf seinen Auftragsbestätigungen und Rechnungen entgegen der hiesigen Vereinbarung auf seine AGBs oder andere rechtliche Bedingungen hinzuweisen. Sollte entgegen dieser Regelung auf entsprechende Regelungen verwiesen werden, erkennt der Auftragnehmer mit seinem Angebot an, dass diese gegenüber der Auftraggeberin unwirksam sind.

3.2 Preise

- 3.2.1 Maßgeblicher Preis des Einzelauftrags ist der vom Auftragnehmer angebotene und mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages vereinbarte Einzelpreis des jeweiligen Produkts.
- 3.2.2 Für alle Preisangaben gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und Preisprüfungen. Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise gelten als Marktpreise im Sinne der VO. Das Angebot muss alle relevanten Preisangaben enthalten.
- 3.2.3 Mit der Annahme des Auftrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5

v. H. darf nicht überschritten werden.

- 3.2.4 Eine Anpassung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preise an die Marktgegebenheiten kann innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit (Punkt 4) erfolgen. Dabei sind Preiserhöhungen von insgesamt maximal 15 % von dem in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Einzelpreis eines jeweiligen Produkts möglich.

Der Auftragnehmer hat frühestmöglich, mindestens einen Monat, vor Beginn der Preisanpassung, darzulegen, ob und ggf. wie er die Preise anpassen möchte. Die Preiserhöhungen müssen begründet werden und sich aus den allgemeinen Listenpreisen des Auftragnehmers ergeben sowie auch bei anderen Auftraggebern maßgeblich sein. Als Legitimation werden Nachweise der Hersteller oder Lieferanten sowie Indexzahlen der Erzeugnis- sowie Energie- und Transportkosten akzeptiert. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die von dem Auftragnehmer genannten Gründe sowie übersandten Nachweise aufgrund der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen.

Eine Anpassung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preise soll dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, bei unvorhersehbaren Ereignissen respektive dem Eintreten höherer Gewalt, welche letztendlich zu Preiserhöhungen in vielen Marktsegmenten führen, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Unter der Bezeichnung der höheren Gewalt fallen beispielsweise Ereignisse wie Naturkatastrophen, Kriege, Pandemien und ähnliche Szenarien.

Jährliche Preiserhöhungen, die nicht auf Eintreten höherer Gewalt zurückzuführen sind, sind von der Möglichkeit der Preisanpassung nicht betroffen und bei der Angebotsabgabe einzukalkulieren.

3.3 Abnahmemengen

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme einer Mindeststückzahl. Die geschätzten Abnahmemengen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Abnahme einer Höchstmenge wird auf den zweifachen Wert der in der Leistungsbeschreibung genannten Mengen der jeweiligen Einzelpositionen begrenzt.

3.4 Lieferorte, Lieferzeit

- 3.4.1 Die Lieferorte gehen aus den Anlagen 2 und 3 hervor. Die Lieferorte sind jeweils Leistungsort im Sinne des § 269 BGB. Bei dieser Auflistung handelt es sich um den zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Stand. Aufgrund von An- oder Abmietungen kann es hier zu vereinzelt Änderungen bis Vertragsbeginn aber auch während der Vertragslaufzeit kommen. Der Auftragnehmer liefert ohne zusätzliche Berechnung auch an die neuen Standorte der Auftraggeberin.
- 3.4.2 Der Auftragnehmer wird sämtliche Leistungen unentgeltlich erbringen, die die Auftraggeberin in die Lage versetzen, Einzelbeauftragungen aus dem Vertrag vornehmen zu können, z.B. Auskünfte zu technischen Fragen.
- 3.4.3 Der Auftragnehmer hat eine Lieferung der im Produktkatalog des Rahmenvertrages gelisteten Positionen ohne zusätzliche Kosten innerhalb von maximal 3 Werktagen nach Auftragseingang zu gewährleisten. Sollte eine Lieferung nicht innerhalb dieser Frist möglich sein, ist dies sofort der Auftraggeberin mitzuteilen, sowie den aktualisierten Liefertermin bzw. diesen mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- 3.4.4 Die Lieferung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle. Liefertermine sind mit der Auftraggeberin

rechtzeitig abzustimmen.

- 3.4.5 Teillieferungen sind in Einzelfällen nach vorheriger Information und Zustimmung der Auftraggeberin möglich.
- 3.4.6 Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die Lieferung nicht innerhalb der unter 3.4.3 vereinbarten Anzahl an Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.

3.5 Verpackung

Verpackungen sind – soweit möglich – aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.

3.6 Vertragsstrafe

Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach Ziffer 3.4 des Vertrags. Gerät der Auftragnehmer schuldhaft in Lieferverzug, so kann der jeweilige Auftraggeber eine Vertragsstrafe geltend machen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden vollendeten Werktag des Verzugs 0,1 % des Nettopreis verspätet gelieferten Ware, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden auf diese Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig.

3.7 Auftragsentziehung – Kündigung oder Rücktritt

- 3.7.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die aufseiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 3.7.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

3.7.3 Tritt die Auftraggeberin gemäß Nr. 3.7.1 oder 3.7.2 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

4 Laufzeit des Rahmenvertrages

Die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.07.2026.

5 Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen der Auftraggeberin mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, die Auftraggeberin hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Einseitige Vertragsänderungen ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners sind unzulässig.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der empfangenden Dienststelle. Soweit gesetzlich zulässig, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Streitigkeiten aus den Einzelverträgen ausschließlich nach dem Sitz des jeweiligen Auftraggebers.

Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig und/oder undurchführbar erweisen sollten. Die ungültige und/oder undurchführbare Bestimmung ist alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen und/oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.